



Ergebnisbericht

über die Anhörung zur Verordnung zum Hochschulförderungs- und –
koordinationsgesetz (V-HFKG) und den Verordnungen des WBF
zum HFKG

4.8.2014

1 Einleitung

Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) wurde am 30. September 2011 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Damit es in Kraft gesetzt werden kann und eine geregelte Übergangsphase vom alten zum neuen Recht sichergestellt ist, bedarf es gewisser Zuständigkeits- und Übergangsbestimmungen.

Der Entwurf der Bundesratsverordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) soll eine erste Inkraftsetzung des HFKG ermöglichen und enthält die dafür nötigen ausführenden Bestimmungen, insbesondere die Übergangsbestimmungen. Mittels Totalrevision sollen zu einem späteren Zeitpunkt die Ausführungsbestimmungen zu den neuen Finanzierungsartikeln des HFKG in die V-HFKG einfließen. Der Anhörung ebenfalls beigelegt wurden zwei Verordnungsentwürfe des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) betreffend den Fachhochschulbereich, welche bereits heute gelten und gestützt auf das HFKG weitergeführt werden müssen (Art. 73 Abs. 4 und 78 Abs. 2 HFKG). Es sind dies die Verordnung des WBF vom 4. Juli 2000 über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels¹ und die Verordnung des WBF vom 2. September 2005 über die Zulassung zu Fachhochschulstudien².

Die Anhörung zur V-HFKG und zu den WBF-Verordnungen zum HFKG wurde vom WBF vom 5. Mai bis zum 4. Juli 2014 durchgeführt.

Eingeladen wurden alle Kantone (Erziehungsdirektionen) sowie folgende Organisationen und Verbände:

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK)
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
- Rektorenkonferenz der Schweizerischen Universitäten (CRUS)
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP)
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)
- Kommission für Technologie und Innovation (KTI)
- Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR)
- Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS)
- Actionuni der Schweizer Mittelbau (actionuni)
- Konferenz der Hochschuldozierenden Schweiz
- Dachverband der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen (FH Schweiz)
- Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK)
- economiesuisse
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (Arbeitgeberverband)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse

Folgende Kantone, Organisationen und Verbände haben eine Stellungnahme eingereicht:

- 21 Kantone: Zürich (ZH), Schwyz (SZ), Freiburg (FR), Solothurn (SO), Basel-Stadt (BS), Basel-Landschaft (BL), Schaffhausen (SH), Appenzell Ausserrhoden (AR), Appenzell Innerrhoden (AI), St. Gallen (SG), Graubünden (GR), Aargau (AG), Thurgau (TG), Waadt (VD), Wallis (VS), Genf (GE), Luzern (LU), Zug (ZG), Tessin (TI), Jura (JU), Neuenburg (NE)
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
- Rektorenkonferenz der Schweizerischen Universitäten (CRUS)
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)

¹ SR 414.711.5

² SR 414.715

- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP)
- Konferenz der Hochschuldozierenden Schweiz (Konferenz Hochschuldozierende)
- Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen (FH Schweiz)
- Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK)
- *economiesuisse*
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- *Swissuniversities*
- Fachkonferenz Wirtschaft und Dienstleistungen (FWD): Verband der öffentlich-rechtlichen und privaten Wirtschaftsfachhochschulen der Schweiz
- Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung (akte)
- Bildungszentrum WWF (WWF)
- Bildungscoalition NGO
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Centre Patronal (CP)

Es sind 31 Stellungnahmen von den angeschriebenen Kantonen, Organisationen und Institutionen sowie 7 Stellungnahmen von nicht angeschriebenen Organisationen eingegangen. Praktisch alle Anhörungsteilnehmenden begrüssen die Verordnungsentwürfe weitgehend.

UR, OW, NW, GL sowie *EDK, SWIR* und *SNF* verzichten explizit auf eine Stellungnahme.

2 Stellungnahmen

2.1 Kommentare zur V-HFKG

Allgemeine Bemerkungen

AR, AI, SG, GR, AG, TG, economiesuisse, SGB und *SGV* stimmen der V-HFKG und dem vorgeschlagenen Vorgehen zur Inkraftsetzung des HFKG zu. *ZH, SO, NE* und *KFH* stimmen der V-HFKG grundsätzlich zu und machen Bemerkungen zu einzelnen Artikeln. *BL* und *SO* begrüssen das gestaffelte Inkrafttreten und finden die diesbezüglich erlassenen Bestimmungen in der V-HFKG folgerichtig und pragmatisch. *FR, SZ* und *EFHK* bemerken, dass die V-HFKG die für die Teilkraftsetzung des HFKG nötigen Übergangsbestimmungen enthält. *SH, BS, ZG, swissuniversities* und *Konferenz Hochschuldozierende* begrüssen die vorgeschlagenen Bestimmungen, resp. sind mit ihnen einverstanden. *LU, VS, JU, COHEP* und *CP* haben keine Bemerkungen zum Entwurf. *NE* und *JU* merken an, dass es sich grösstenteils um Übergangsbestimmungen handelt, welche im Rahmen der angekündigten Totalrevision auch noch einmal angeschaut werden können. *SO, BL* und *FWD* begrüssen ausdrücklich, dass die angekündigte Totalrevision der V-HFKG ebenfalls in eine Anhörung gegeben wird. *TI* begrüsst das gewählte Vorgehen mit dem etappierten Inkraftsetzen.

SO bedauert ausserordentlich, dass der Titelschutz der Diplome von Fachhochschulen nicht wie bisher auf Bundesebene sichergestellt ist.

Gemäss *BAFU, WWF* und *Bildungscoalition NGO* muss das Nachhaltigkeitsziel des Bundesrats in der V-HFKG explizit sichtbar gemacht werden. *Bildungscoalition NGO, WWF* und *akte* machen darauf aufmerksam, dass sich beim SBFI eine Praxis entwickelt habe, gesetzliche Nachhaltigkeitsziele auf der Verordnungsstufe wegzustreichen.

VD hinterfragt die Entscheidung, dass die Artikel 36-40 nicht auch schon auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden und unterstützt die Inkraftsetzung der Finanzierungsartikel im 2017.

Artikel 1 Zuständiges Mitglied des Bundesrates

TI und *CRUS* begrüssen die Zuteilung zum WBF.

Artikel 2 Zuständiges Bundesamt

ZH macht darauf aufmerksam, dass das SBFi richtigerweise als zuständiges Bundesamt aufgeführt ist. Hingegen müsse die Geschäftsführung direkt durch den Staatssekretär erfolgen und nicht (wie in den SBFi News vom März 2014 informiert) durch den Bereich Hochschulen. Dies trage dem Anspruch nach enger und direkter Zusammenarbeit mit den Kantonen nicht Rechnung und wird deshalb abgelehnt. *NE* verweist auf seine Stellungnahme zum Organisationsreglement der Schweizerischen Hochschulkonferenz (die Kantone seien bei der Vorbereitung der Entscheide einzubeziehen).

SO ist erstaunt, dass das Generalsekretariat der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) in die Abteilung Hochschulen des SBFi integriert wird. Bei der Umsetzung des HFKG gebe es die Tendenz, den Universitäten bzw. den Universitätskantonen im Vergleich zu den „neuen“ Hochschultypen – Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen – den Vorrang einzuräumen. Dies widerspreche der im HFKG als Ziel des Bundes formulierten Andersartigkeit aber Gleichwertigkeit der Hochschultypen und lasse die Chance schwinden, dass es zu einer echten Neuorientierung kommt. Auch *FWD* befürchtet durch die Integration des Generalsekretariats SUK eine zu starke Dominanz universitärer Interessen gegenüber denen der Fachhochschulen. Das SBFi müsse die Anliegen der Fachhochschulen auch bei der Besetzung der Stellen berücksichtigen.

VD merkt an, dass in der französischen Version von „Département compétent“ und in der italienischen Version von „Dipartimento federale“ gesprochen wird, dies wäre an die deutsche Version anzupassen. *VD* bedauert, dass die Geschäftsführung dem SBFi übertragen wird und würde eine Zuteilung zum Departement begrüßen.

TI und *CRUS* begrüßen, dass das SBFi mit der Führung der Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz betraut wird.

Artikel 4 Regelung der Überführung höherer Fachschulen in Fachhochschulen und des nachträglichen Titelerwerbs

ETH-Rat regt an, bei Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 6 die Erläuterungen zu ergänzen. Es soll explizit festgehalten werden, dass gleichwertige Ausbildungen mit den gleichen Fristen bezüglich Inkraftsetzung des HFKG die gleiche Anerkennung durch den Bund erfahren, unabhängig davon, ob ein Titel zuerst als Titel bei einer höheren Fachschule erworben wurde, der dann in einen Fachhochschultitel umgewandelt wird, oder ob der Titel bei einer Fachhochschule erworben wurde und dann gemäss Artikel 6 durch den Bund anerkannt und mit einem entsprechenden geschützten Titel versehen wird. Damit soll sichergestellt werden, dass dies bei der Überführung von anerkannten höheren Fachschulen in Fachhochschulen gemäss Artikel 4 Absatz 1 in der Praxis berücksichtigt wird.

Artikel 5 Fachbereiche von Fachhochschulen und ihnen zugeordnete Bachelorstudiengänge

Für *ZH* ist die vorgeschlagene Formulierung so nicht verständlich, jedoch wirken die Erläuterungen erhellend.

Für *KFH* und *CRUS* kommen Sinn und Zweck dieses Artikels nur indirekt zum Ausdruck. Artikel 5 werde in der vorliegenden Formulierung den Intentionen des HFKG nicht gerecht. Das HFKG gestatte den Fachhochschulen, in Abstimmung mit ihren Trägern neue Studiengänge unmittelbar einzuführen - ohne dem Hochschulrat Antrag zu stellen und nicht erst, nachdem der Hochschulrat aktiv geworden ist und von heutiger Geltung abweichende Zulassungsbestimmungen erlässt bzw. Listenerweiterungen aufgrund neuer Studienangebote zustimmt. Die Zuordnung der Studiengänge zu den Fachbereichen müsse deshalb sinnvollerweise von der Fachhochschulkammer der Rektorenkonferenz verabschiedet werden können. Diese können dem Hochschulrat zur Kenntnis gebracht werden. Artikel 5 sei entsprechend anzupassen.

VD ist der Meinung, dass der Artikel überarbeitet werden muss, da die Formulierung unklar sei.

Artikel 6 Eidgenössische Anerkennung von Fachhochschuldiplomen

KFH und *CRUS* schlagen vor, die Frist in Absatz 1 Buchstabe b von 6 auf 10 Jahre zu erhöhen, damit die Kantone genügend Zeit für die Anpassung ihrer gesetzlichen Grundlagen und die Abstimmung dieses Prozesses an die institutionelle Akkreditierung hätten. *GE* möchte die Frist auf 8 Jahre erhöhen.

Artikel 7 Gesuche um Bauinvestitionsbeiträge

ZH und CRUS sind mit den festgelegten Fristen einverstanden und finden es sinnvoll, dass auf Grund der Bearbeitungsdauer Gesuche um Bauinvestitionen nur bis zum 31. Juli 2016 nach altem Recht beurteilt werden. Gemäss SGB, BAFU, WWF und *Bildungscoalition* NGO sei Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

² Ein Gesuch gilt als vollständig, wenn die Anforderungen nach SIA 112/1 und nach Phase 4.32 (Bauprojekt) gemäss SIA-Norm 102 erfüllt sind.“

TI stellt sich die Frage, wieso die Frist in Absatz 1 nicht auf den 31. Dezember 2016 gelegt wurde.

GE befürchtet, dass die in Absatz 3 festgelegte Frist problematisch sein könnte, wenn Rekurse eingereicht würden.

Artikel 8 Gesuche um Beiträge an nichtbauliche Investitionen

Für ZH und TI gibt es keinen Grund, Gesuche um Beiträge an nichtbauliche Investitionen nicht ebenfalls bis zum 31. Juli 2016 zuzulassen, Absatz 1 sei entsprechend anzupassen. GE sieht in der Bestimmung in Absatz 2 einen Widerspruch, da die entsprechenden Artikel des UFG bis Ende 2016 anwendbar seien. Als mögliche Lösung schlägt GE vor, dass die Investitionen vor dem 1. Januar 2017 getätigt sein müssten. CRUS unterstützt die gesetzten Fristen in den Absätzen 2 und 3, dies ermöglicht die Überweisung der Beiträge bis Ende 2016.

Gemäss KFH müsse die Frist zwischen der letztmöglichen Gesuchseingabe und der Abgabe der Schlussabrechnung für entsprechende Beschaffungen mindestens 12 Monate dauern. Die Frist von Absatz 2 sei entsprechend auf mindestens Ende 2016 zu erstrecken.

Bildungscoalition NGO und WWF schlagen einen neuen Absatz 2 vor:

² Beiträge an nichtbauliche Investitionen werden gewährt, wenn hohe ökologische und energetische Standards erfüllt werden.“

Artikel 9 Akkreditierung privater Fachhochschulen

SGV stimmt dem Vorschlag zu und wirft die Frage auf, was mit den privaten Universitäten geschieht, die ihren Sitz in der Schweiz haben. *Bildungscoalition* NGO und WWF beantragen einen neuen Artikel 9:

¹ Der Schweizerische Hochschulrat erlässt die Akkreditierungsrichtlinien. Diese

- konkretisieren die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG und für die Programmakkreditierung nach Artikel 31 HFKG;
- legen das Akkreditierungsverfahren fest;
- bestimmen die in den Verfahren anzuwendenden Qualitätsstandards.

² Die Akkreditierungsrichtlinien werden mindestens alle 5 Jahre überprüft und den veränderten ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technologischen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung angepasst.“

Artikel 10 Gesuche um Akkreditierung von Studiengängen

KFH und CRUS machen darauf aufmerksam, dass die zwingenden Akkreditierungen (bis und mit Herbst 2012 gestartete Studiengänge) weiterhin ohne Gebühren erfolgen müssten. KFH und CRUS schlagen folgende Ergänzung zu Absatz 5 vor:

⁵ Die Kosten für die freiwillige Akkreditierung von Studiengängen werden durch die Fachhochschule getragen. Die zuständige Akkreditierungsagentur bestimmt die Verfahrenskosten vorgängig.“

Artikel 11 Aufsicht über nach bisherigem Recht genehmigte Fachhochschulen

VD regt an im erläuternden Bericht zu ergänzen, dass der Akkreditierungsrat die Finanzberichte prüft.

Artikel 12 Aufhebung anderer Erlasse

VD möchte ergänzen, dass UFV und FHSV aufgehoben werden, aber unter Vorbehalt von Artikel 14 V-HFKG. VD macht dazu einen Formulierungsvorschlag:

[„1. l'ordonnance du 13 décembre 2000 relative à la loi sur l'aide aux universités, à l'exception des articles 6 à 52, qui restent en vigueur jusqu'au 31 décembre 2016.](#)

[2. l'ordonnance du 11 septembre 1996 sur les hautes écoles spécialisées \(OHES\) à l'exception des articles 5, 15, 16, 16b, 16c bis, 16d, 17 à 20 et des Dispositions transitoire A et B qui restent en vigueur jusqu'au 31 décembre 2016.“](#)

Artikel 13 Änderung eines anderen Erlasses

CRUS weist darauf hin, dass auch Artikel 13 der Medizinalberufeverordnung anzupassen sei.

Anhang Fachbereiche von Fachhochschulen und ihnen zugeordnete Bachelorstudiengänge

ZH findet es sinnvoll, die bisherige Liste nicht zu verändern, damit jeder Bachelorstudiengang eindeutig einem Fachbereich zugeordnet werden kann. Hingegen fehle in der Auflistung noch der Studiengang Bachelor in Contemporary Dance. VD möchte, dass die Liste mindestens jährlich aktualisiert wird und das sollte im Kommentar ergänzt werden. VD hinterfragt, ob die Liste vollständig ist, da sie gewisse Studiengänge anderen Fachbereichen zuordnet, und macht auf die korrekte französische Bezeichnung des Studiengangs „Ingénierie de gestion“ aufmerksam.

2.2 Kommentare zur Verordnung des WBF über die Zulassung zu Fachhochschulstudien

Allgemeine Bemerkungen

ZH ist mit den Änderungen einverstanden, da diese ausschliesslich formeller Natur sind. FR und SO bemerken, dass sich die Anpassungen in der WBF-Zulassungsverordnung einzig auf den neuen rechtlichen Rahmen beziehen, und haben deshalb keine weiteren Bemerkungen. SH, BS, SZ, ZG, AR, SG, GR, AG, TG, *swissuniversities* und EFHK begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen, resp. sind mit ihnen einverstanden. LU, TI, VS, COHEP, *economiesuisse*, SGB, SGV, FWD und CP haben keine Bemerkungen zum Entwurf. SG anerkennt die Notwendigkeit die Verordnung auch unter dem HFKG weiterzuführen.

Artikel 1 Geltungsbereich

VD merkt an, dass hier nur die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen geregelt werden können, dies sei anzupassen.

Artikel 2 Berufsmaturität

VD regt an die begriffliche Anpassung auch in Artikel 3 vorzunehmen.

2.3 Kommentare zur Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Allgemeine Bemerkungen

ZH ist mit den Änderungen einverstanden, da diese ausschliesslich formeller Natur sind. FR und BL bemerken, dass sich die Anpassungen in der WBF-Verordnung über den nachträglichen Titelerwerb einzig auf den neuen rechtlichen Rahmen beziehen. SH, BS, SZ, ZG, AR, SG, GR, AG, TG, *swissuniversities* und EFHK begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen resp. sind mit ihnen einverstanden. LU, TI, VD, COHEP, *economiesuisse*, SGB, SGV, FWD und CP haben keine Bemerkungen zum Entwurf. SG anerkennt die Notwendigkeit die Verordnung auch unter dem HFKG weiterzuführen.